



Betriebsreglement

Schulergänzende Kinderbetreuung

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Sinn und Zweck	2
3.	Anschrift	2
4.	Trägerschaft und Leitung der Einrichtung	3
5.	Organigramm	3
6.	Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands	4
7.	Qualität und Professionalität	4
8.	Pädagogische Ziele und Grundsätze	4
9.	Hygiene und Sicherheit	4
10.	Personal	4
11.	Öffnungszeiten	5
12.	Betreuungsangebot	5
13.	Tagesablauf	6
14.	Verpflegung	7
15.	Aufnahmebedingungen und Übertritt von der Kindertagesstätte	7
16.	Betreuungsvertrag	8
17.	Vertragsdauer, Vertragsänderungen und Kündigung	8
18.	Zahlungsregelung	9
19.	Krankheit / Unfall	9
20.	Umgang mit höherer Gewalt	10
21.	Versicherung	10
22.	Kleidung und eigene Spielsachen	10
23.	Änderung der Personalien	10
24.	Vereinsmitgliedschaft	10
25.	Betreuungstarife und Beiträge	11
26.	Schweigepflicht und Datenschutz	11
27.	Änderungs- und Schlussbestimmungen	11

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 6.7 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand des Chinderhuus Bezirk Küssnacht (kurz Chinderhuus) das nachfolgende Betriebsreglement, welches umfassend Auskunft über die Einrichtung für schulergänzende Kinderbetreuung des Chinderhuus gibt. Es orientiert über Ziele, Grundsätze, Organisation, Strukturen, Tagesablauf, Personal, Finanzen usw.

Eltern, Geldgeber und weitere Interessenten gewinnen somit einen Überblick des Betriebes.

2. Sinn und Zweck

Mit dem Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung möchte das Chinderhuus den Bedürfnissen der Familien und dem Bezirk als Leistungsauftraggeber gerecht werden. Das Angebot besteht für Kindergarten- und Schulkinder sowie Kindern mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung (in diesem Alter) während der Schul- und Ferienzeit.

In alters- und kulturgemischten Gruppen haben die Kinder die Möglichkeit, soziale Kontakte ausserhalb der Familie zu knüpfen und wichtige Erfahrungen für das Zusammenleben und ihre Entwicklung zu sammeln. In einem anregenden und vertrauensvollen Umfeld werden die Kinder liebevoll und professionell im Alltag begleitet.

3. Anschrift

Schulergänzende Kinderbetreuung Küssnacht

Fischergässli 2, 6403 Küssnacht, Telefon 041 850 67 11

seb-kuessnacht@chinderhuus-kuessnacht.ch

Schulergänzende Kinderbetreuung Immensee

Hausmatt 41, 6405 Immensee, Telefon 041 530 58 57

seb-immensee@chinderhuus-kuessnacht.ch

Schulergänzende Kinderbetreuung Merlischachen

Rebmattweg 23, 6402 Merlischachen, Telefon 077 424 75 39

seb-merlischachen@chinderhuus-kuessnacht.ch

Pädagogische Leitung Schulergänzende Betreuung

Fischergässli 2, 6403 Küssnacht, Telefon 041 850 67 12

seb-leitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

Geschäftsleitung und Administration

Im Bethlehem 1, 6405 Immensee, Telefon 041 850 67 10

geschaeftsleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

administration@chinderhuus-kuessnacht.ch

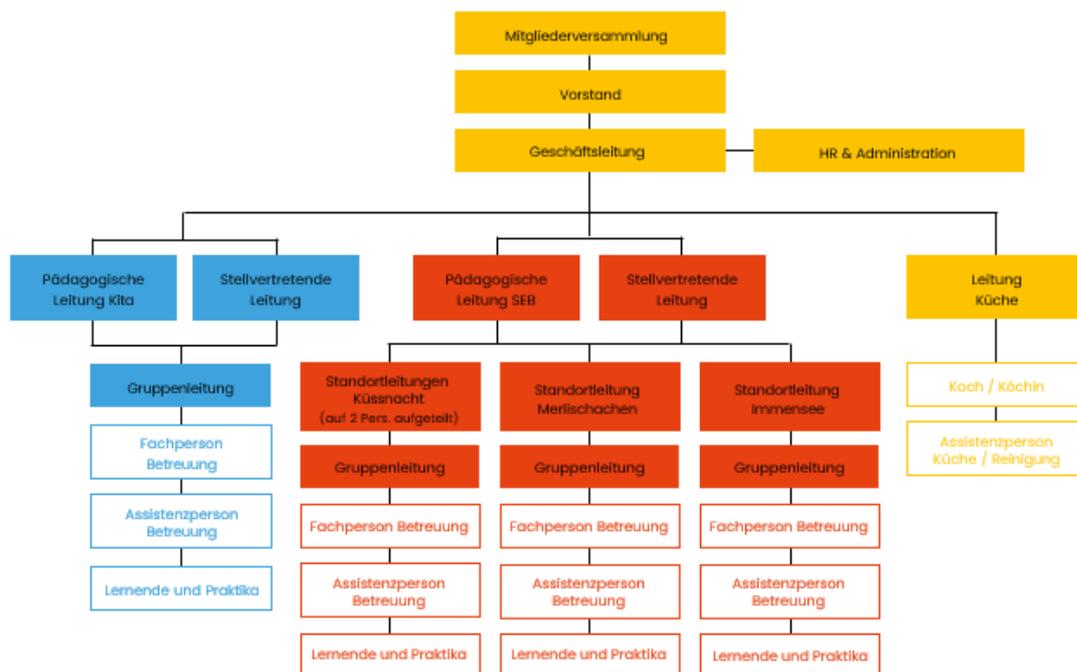
Internet

www.chinderhuus-kuessnacht.ch

4. Trägerschaft und Leitung der Einrichtung

Das Chinderhuus wird vom Verein Tagesstätte Chinderhuus getragen. Der Vorstand des Vereins ist für die Einrichtung der schulergänzenden Kinderbetreuung verantwortlich und vertritt sie nach aussen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Geschäftsleitung bildet die Schnittstelle zwischen Vorstand und den Bereichsleitungen. Sie ist zuständig für die betriebswirtschaftliche Führung und ist dem Vorstand direkt unterstellt.

5. Organigramm



6. Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands

Das Chinderhuus besteht seit 1991. Die kantonale Fachstelle für Kinderbetreuung vom Departement des Innern ist für die Aufsicht und Prüfung der Betriebsbewilligungen zuständig. Das Chinderhuus verfügt über eine entsprechende Betriebsbewilligung, welche im Zweijahresrhythmus überprüft wird. Im Weiteren liegt auch eine Anerkennung des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) vor. Das Amt für Berufsbildung berechtigt das Chinderhuus, Lernende im Bereich Fachfrau Betreuung (Fachrichtung Kind) auszubilden.

7. Qualität und Professionalität

Das pädagogische Konzept, die Qualifikationen und Anzahl der Betreuungspersonen sowie die räumliche Gestaltung entsprechen den Standards des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und den kantonalen Qualitätsvorgaben.

Die pädagogische Arbeit wird regelmässig reflektiert, den neuen Erkenntnissen angepasst und weiterentwickelt. Das Chinderhuus arbeitet lösungsorientiert und geht verantwortungsvoll mit Ressourcen und Fähigkeiten um.

8. Pädagogische Ziele und Grundsätze

Das Chinderhuus bietet Kindergarten- und Schulkindern ein vielseitiges Betreuungsangebot, bei welchem die Individualität, die Bedürfnisse und das Wohlbefinden des Kindes im Mittelpunkt stehen. Das Vermitteln von Wertschätzung, gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Das anregende und vertrauensvolle Umfeld bietet dem Kind die Möglichkeit, sich seinen Bedürfnissen und seinem Entwicklungsstand entsprechend zu entfalten. Das pädagogische Konzept bildet die Grundlage der pädagogischen Arbeit.

9. Hygiene und Sicherheit

Das Chinderhuus-Team arbeitet nach einem eigens entwickelten Hygienekonzept. Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Auch verfügt das Chinderhuus über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen und das Team kennt rasches und sicheres Handeln in Notfällen. Sowohl beim Hygiene- als auch beim Sicherheits- und Notfallkonzept handelt es sich um umfangreiche Dokumente, welche jederzeit im Chinderhuus eingesehen werden können.

10. Personal

Ziel der pädagogischen Arbeit ist ein sicherer Bindungs- und Beziehungsaufbau. Fachlich gut ausgebildete Mitarbeitende und konstante Betreuungspersonen sind der Schlüssel dazu.

Personalentwicklung sowie Aus- und Weiterbildungen nehmen im Chinderhuus einen wichtigen Stellenwert ein. Es werden Ausbildungsplätze zur Fachperson Betreuung (Fachrichtung Kind) EFZ sowie zur höheren Berufsbildung Kindheitspädagogik (HF) angeboten.

Es bestehen mehrere Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

Der nachfolgende Betreuungsschlüssel von der Fachstelle Gesundheit und Soziales vom Kanton Schwyz findet im Chinderhuus als Standard Anwendung:

	<i>Alter des Kindes in Monate und Jahre</i>			
	<i>Kleinkind- und Vorschulalter</i>	<i>1,5 bis Primarstufeneintritt</i>	<i>Primarstufenalter</i>	
<i>Betreuungsqualifikation</i>	<i>3 Mt.-1,5</i>	<i>1,5 bis Primarstufeneintritt</i>	<i>Zyklus 1 Zyklus 2</i>	
Fachpersonen mit anerkannter Ausbildung	3	7	12	Anzahl Kinder
Personen im letzten Halbjahr der Ausbildung EFZ	2-3	5-7	9-12	
Personen im letzten Studienjahr HF / FH	2-3	5-7	9-12	
Volljährige Personen ohne Ausbildung	1	5	9	

11. Öffnungszeiten

Das Chinderhuus ist während 51 Wochen jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Ausnahmen bilden die schulergänzende Betreuung in Merlischachen und die externen Mittagstischangebote. Diese bleiben am Mittwoch, an schulfreien Tagen und in den Schulferien geschlossen.

Während der Weihnachtsferien bleibt das Chinderhuus eine Woche geschlossen.

An den regionalen, kantonalen und eidgenössischen Feiertagen ist das Chinderhuus geschlossen. Die aktuelle Ferien- und Feiertagsliste ist auf der Homepage aufgeschaltet.

12. Betreuungsangebot

Das Chinderhuus bietet während 51 Wochen im Jahr eine Betreuung an. Während der Schulferien (Ausnahme bilden die Betriebsferien zwischen Weihnachten-Neujahr) können die Kinder bedarfsgerecht und individuell angemeldet werden.

Folgende Betreuungsmodule werden in den Dörfern Küssnacht, Immensee und Merlischachen an verschiedenen Standorten angeboten:

Betreuungsangebot	Dienstleistungen	Betreuungszeiten
Auffangzeit vor Schulbeginn	Betreuung, Frühstück	07.00–08.00
Vormittagsbetreuung	Betreuung, Frühstück, Zwischenverpflegung	07.00–11.30
Mittagstisch	Betreuung, Mittagessen	11.30–13.30
Nachmittagsbetreuung	Betreuung, Zwischenverpflegung, Aufgabenbetreuung	13.00–18.30
Aufgabenbetreuung	Zwischenverpflegung, Aufgabenbetreuung	15.00–18.30
Ganztagesbetreuung	Betreuung, Frühstück, Zwischenverpflegung, Mittagessen, Zwischenverpflegung	07.00–18.30

Der Standort Merlischachen bleibt am Mittwoch und während der Schulferien geschlossen. Die Kinder aus Merlischachen werden während dieser Zeit in Küssnacht betreut. Die restlichen Standorte können je nach Auslastung zusammengelegt werden.

13. Tagesablauf

Für die **Betreuung vor der Schule** treffen die Kinder ab 07.00 Uhr im Chinderhuus ein und nehmen zwischen 07.00 Uhr und 07.45 Uhr ein gemeinsames Frühstück ein. Zwischen 07.50 Uhr und 08.00 Uhr machen sich die Kinder, nach Möglichkeit in Gruppen, auf den Kindergarten- oder Schulweg.

Die Kinder mit unterrichtsfreier Zeit am **Vormittag** bleiben im Chinderhuus und werden bedürfnisgerecht betreut.

Nach Unterrichtsende treffen die für den **Mittagstisch** angemeldeten Kinder ab 11.30 Uhr in der schulergänzenden Betreuung ein. Nach dem gemeinsamen Mittagessen können sich die Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend frei beschäftigen.

Je nach Standort werden die Kinder zwischen 13.00 Uhr und 13.15 Uhr auf den Schulweg geschickt. Kinder, welche die Betreuung in den Räumlichkeiten eines Schulhauses besuchen, dürfen ab 13.00 Uhr auf den Pausenplatz beim Schulhaus. Die Betreuungspersonen befinden sich in unmittelbarer Nähe, um bei Bedarf zur Verfügung zu stehen.

Kinder, die das Angebot der **Nachmittagsbetreuung** nutzen, bleiben im Chinderhuus. Kinder, welche am Nachmittag den Schulunterricht besuchen, kehren je nach Vertrag nach dem Unterricht für die **Aufgabenbetreuung** ins Chinderhuus zurück. Die Betreuungspersonen holen die Informationen zu den Förderstunden am Nachmittag bereits beim Mittagstisch ein. Um ca. 15.00 Uhr kommen die Kinder zu einer gemeinsamen Zwischenverpflegung zusammen. Anschliessend

haben sie Gelegenheit, ihre Hausaufgaben in einem ruhigen, lernfördernden Umfeld zu erledigen. Die Kinder werden gegen Abend an einen vereinbarten Ort geschickt oder die Eltern holen die Kinder bis 18.30 Uhr an den jeweiligen Standorten ab. Die Betreuungspersonen werden informiert, sollten die Kinder von jemand anderem als üblich abgeholt werden.

Die Eltern teilen dem Chinderhuus die Schulzeiten sowie das ausserschulische Programm ihrer Kinder (Musikunterricht, Sportaktivitäten, etc.) mit. Das Personal stellt sicher, dass das betreute Kind den Betreuungsort nur während der abgemachten Zeiten verlässt.

Bei der **Ganztagesbetreuung** treffen die Kinder zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr im Chinderhuus ein. Nach dem gemeinsamen Frühstück oder Znüni wird der Vormittag partizipativ mit den Kindern gestaltet. Um 11.30 Uhr wird zu Mittag gegessen. Nach einem abwechslungsreich gestalteten Nachmittag kommen die Kinder zum Zvieri zusammen. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder viel Zeit an der frischen Luft verbringen. Gegen Abend machen sich die Kinder wieder auf den Heimweg oder werden von den Eltern abgeholt.

In den **Schulferien** wird auf ein abwechslungsreiches und attraktives Ferienangebot viel Wert gelegt. Die Betreuung wird nach dem Ferienkonzept gestaltet.

Das Chinderhuus lehnt ausdrücklich jede Haftung ab, sobald die Kinder das Gelände des Betreuungsortes verlassen haben. Auf Wunsch werden die Kindergartenkinder während der ersten sechs Wochen auf dem Weg vom Kindergarten zum Chinderhuus bzw. vom Chinderhuus in den Kindergarten begleitet. Bei personellen Engpässen wird das Chinderhuus von externen Personen unterstützt. Besteht Bedarf nach einem Begleitedienst, welcher über die sechs Wochen hinausgeht, bietet das Chinderhuus nach Möglichkeit Hand.

14. Verpflegung

Die Verpflegung der Kinder ist ein wichtiger Bestandteil des Tagesablaufs im Chinderhuus. Das Einnehmen der Mahlzeiten soll genussvoll, ausgewogen, nachhaltig und entspannt sein. Das gemeinsame Essen soll Freude und Werte vermitteln und ein Gefühl von Zugehörigkeit geben. Akzeptanz von Vielfalt wird gelebt und behutsam begleitet. Die Kinder sollen Zeit und Raum haben für gemeinsame Gespräche und mit den Mahlzeiten Energie für Körper und Geist tanken.

15. Aufnahmebedingungen und Übertritt von der Kindertagesstätte

In den Einrichtungen der schulergänzenden Kinderbetreuung werden Kinder ab dem Kindergarteneintritt aufgenommen.

Bei Kindern, die auf besondere medizinische oder pädagogische Unterstützung angewiesen sind, wird im Einzelfall die Aufnahme abgeklärt. Für die Beurteilung können Fachpersonen hinzugezogen werden.

Kinder, die bereits vor Eintritt in den Kindergarten das Chinderhuus besucht haben, sowie Geschwister von Kindern, die bereits im Chinderhuus betreut werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Weitere Kinder werden in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei dringenden Notfällen können Ausnahmen gelten.

Die Übertritte von der Kita finden auf den 1. Juli oder 1. August statt. Ein vorzeitiger Übertritt kann geprüft werden, bis Ende Juni gilt jedoch der Kitatarif. Der Übertritt in die schulergänzende Betreuung wird mit Sorgfalt begleitet. Die Eltern werden von den zuständigen Gruppenleitungen frühzeitig kontaktiert und zu einem Eintrittsgespräch eingeladen. Zudem besteht die Möglichkeit, im Frühjahr an einem Schnuppernachmittag teilzunehmen.

16. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag regelt das Betreuungsverhältnis zwischen den sorgeberechtigten Eltern und dem Chinderhuus. Er enthält Angaben zum betreuten Kind, zur Familie sowie zu den Betreuungsmodulen und fixiert den Betreuungstarif. **Das Betriebsreglement ist integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrags.**

Der erste Betreuungsvertrag mit dem Chinderhuus ist von beiden Eltern zu unterzeichnen, soweit beiden die elterliche Sorge zukommt. Vertragsänderungen erlangen ihre Gültigkeit bereits mit der Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils.

Ein Abtausch von einzelnen Betreuungstagen ist möglich, sofern die Gruppe noch über freie Plätze verfügt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das Kind nach Verfügbarkeit zusätzlich im Chinderhuus betreuen zu lassen.

17. Vertragsdauer, Vertragsänderungen und Kündigung

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von **einem Monat** schriftlich auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Bei Nichtantreten des Betreuungsvertrags gilt die einmonatige Kündigungsfrist ab Betreuungsbeginn.

Vertragsänderungen können jederzeit beantragt werden. Die Änderungen erfolgen nach verfügbaren freien Plätzen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Änderungsbeginn vorliegen. Eine Reduktion der Betreuungstage gilt als Teilkündigung und muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich mitgeteilt werden.

Jegliche Änderungsanträge müssen schriftlich erfolgen. Der Schriftverkehr kann per E-Mail vorgenommen werden und erlangt seine Gültigkeit mit der Bestätigung des Empfängers.

Bis zum Ablauf der Kündigungs- oder der Änderungsfrist ist das volle Betreuungsgeld zu bezahlen.

Wenn Probleme auftreten, welche weder in der direkten Auseinandersetzung mit dem Kind noch mit den Eltern gelöst werden können, werden Kinder zeitlich beschränkt oder dauernd, ohne Einhaltung einer Frist, vom Besuch und der Betreuung im Chinderhuus ausgeschlossen.

18. Zahlungsregelung

Für die Betreuungskosten gemäss Betreuungsvertrag wird bis spätestens Mitte des Folgemonats eine Rechnung erstellt, welche innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig ist. Für die sporadische Betreuung **ohne** Betreuungsvertrag erfolgt die Bezahlung bar oder mit TWINT am Betreuungstag.

Der Betreuungsbetrag muss grundsätzlich bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht anwesend ist. Dasselbe gilt für angemeldete Kinder während der Schulferien, für die sporadische Betreuung oder für vereinbarte Zusatztage, welche am Betreuungstag (z. B. wegen Krankheit) nicht erscheinen.

Die Betriebsferien sowie die Frei- und Feiertage werden nicht verrechnet. Schulinterne Fortbildungstage (SCHILW) gelten hingegen nicht als freie Tage und werden in Rechnung gestellt. Bei Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall, die länger als zwei Wochen dauern, wird den Eltern bei Vorlegung eines Arzzeugnisses ab der 3. Woche 50 % des Betreuungsbetrages gutgeschrieben.

Werden oben genannte Zahlungskonditionen nicht eingehalten, darf der Vorstand das Kind von der Betreuung suspendieren und rechtliche Schritte für die Eintreibung des geschuldeten Betrages einleiten. Kann der fakturierte Betreuungsbetrag nicht bezahlt werden, besteht in Härtefällen eine Reduktionsmöglichkeit. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich mit einer Begründung der aktuellen Situation an die Geschäftsleitung des Chinderhuus zu stellen.

19. Krankheit / Unfall

Krankheiten und Unfall müssen der Gruppenleitung rechtzeitig gemeldet werden. Diese entscheidet, ob eine Betreuung im Chinderhuus möglich ist. Bei ansteckenden Kinderkrankheiten und Fieber kann das Kind nicht im Chinderhuus betreut werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt ins Chinderhuus besprochen werden. Ebenso sollte das Chinderhuus über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Bei Erkrankung oder Unfall (auch Zahnunfall) im Chinderhuus werden die Eltern und nötigenfalls auch der Arzt, der bei der Anmeldung angegeben wurde, sofort benachrichtigt. Falls dieser nicht

erreichbar ist, wird der Chinderhuus-Arzt bzw. -Zahnarzt zugezogen. In Notfällen liegt die Entscheidungskompetenz beim Chinderhuus.

Das Chinderhuus verfügt über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen, und das Team kennt rasches und sicheres Handeln in Notfällen.

20. Umgang mit höherer Gewalt

Kann ein Kind das Chinderhuus nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe wie z. B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes usw.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der Elternbeitrag ist dennoch zu leisten.

Ist das Chinderhuus aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen, z. B. unverschuldete behördliche Schliessung oder unverschuldete Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemien/Pandemien, nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, erlöschen die Leistungen im Betreuungsvertrag (Art. 119 OR). Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Beitragszahlungspflicht, der Beitrag wird jedoch um die Verpflegungskosten reduziert.

21. Versicherung

Die Eltern benötigen eine Privathaftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Das Chinderhuus verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

22. Kleidung und eigene Spielsachen

Für mitgebrachte Spielsachen, Kleider, Schuhe, Schmuck sowie Wertgegenstände kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

23. Änderung der Personalien

Wichtige Änderungen wie Adress- oder Arbeitsortwechsel sowie Zivilstand müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich gemeldet werden.

24. Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist obligatorisch für alle Eltern mit gültigem Betreuungsvertrag. Da der Verein die Betriebskosten unter anderem durch die Mitgliederbeiträge (z. Zt. CHF 100.– pro Jahr für Eltern) decken muss, freut sich der Vorstand immer, wenn Eltern auch nach dem Austritt

ihres Kindes aus dem Chinderhuus Vereinsmitglieder bleiben und das Chinderhuus weiterhin mit ihrem Jahresbeitrag unterstützen.

25. Betreuungstarife und Beiträge

Das Chinderhuus stellt den Eltern den Betreuungstarif des jeweiligen Angebots (Auffangzeit am Morgen, Vormittagsbetreuung, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Aufgabenbetreuung, Ganztagesbetreuung) in Rechnung.

Aufgrund des am 1. Juni 2024 in Kraft getretenen Kinderbetreuungsgesetzes vom Kanton Schwyz können Beitragsbeiträge an die Betreuungskosten über den Bezirk Küssnacht beantragt werden. Der Kanton bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen der Erziehungsberechtigten und die Normkosten der Betreuungsstätten, welche die Grundlagen für den Erhalt von Beiträgen bilden.

[Kinderbetreuung - Kanton Schwyz \(sz.ch\)](#)
[Beitragsrechner Kinderbetreuung Schwyz](#)
<https://sz.kibon.ch/web/#/anmeldung>

Kostengutsprache für Beitragsbeiträge für die Oberstufe können direkt beim Chinderhuus beantragt werden. geschaeftsleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

26. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Betreuungspersonen sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden und geben Daten der Kinder sowie der Eltern nicht ohne Einwilligung der Eltern an Aussenstehende weiter (ausser bei Bedarf an Arzt oder Polizei). Das Chinderhuus kann für Ausbildungszwecke die Daten der Kinder in anonymisierter Form nutzen.

Das Chinderhuus behandelt Informationen vertraulich und verweist auf die Datenschutzerklärung.

27. Änderungs- und Schlussbestimmungen

Das Betriebsreglement der schulergänzenden Kinderbetreuung wird regelmässig auf seine Gültigkeit überprüft.

Wesentliche Anpassungen wie Tarifänderungen oder Änderungen, welche den Betreuungsvertrag tangieren, werden den Eltern mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Die Eltern können die angekündigte Änderung akzeptieren oder der Betreuungsvertrag wird unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt.